

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 231-240

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Der Ausschuß erkennt an, daß die Verbesserung der Wasserwirtschaft eine Haupt Sorge der Regierung sein muß und ist der Ansicht, daß es erwünscht sei, daß die vom Abg. Albers beantragte Denkschrift vorgelegt wird und stellt den

Antrag:  
Annahme des Antrages Albers mit der Maßgabe, daß die beantragte Denkschrift dem nächsten Landtage vorzulegen ist.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

Möller.

## Anlage 230.

### Selbständiger Antrag.

Das Staatsministerium wolle bei der Reichsregierung besonders darauf hinwirken, daß Reichskabinett und Reichstag bei Beratung und Durchführung des Notprogramms

der Lage und den besonderen Verhältnissen der Siedler, Kolonisten und Pächter gerecht werden.

Meyer-Holte, Fröhle.

Unterstützt durch: Seitzkamp, Eckholt, Wempe, Sante, Faber.

#### Begründung.

Die bisherigen Verlautbarungen über das landwirtschaftliche Hilfsprogramm lassen noch nicht erkennen, wie u. a. die Hergabe des vorgeesehenen Betrages von 30 Millionen Reichsmark zur Sicherung der rationellen Fortführung und des Ausbaues der Betriebe und wie die Kreditvergaben, die vornehmlich den Umschuldungstransaktionen der Landwirtschaft dienen sollen, gedacht sind. Die Betriebe der Siedler, Kolonisten und Pächter sind am stärksten gefährdet. Feststellungen bei einer Anzahl Kolonate, die in den letzten Vorkriegsjahren eingerichtet sind, zeigen, daß im Durchschnitt die naturgemäß am 1. Januar 1918 noch vorhandene Verschuldung trotz Inflation und Aufwertung der Hypothekenschulden auf 25 % am 1. Januar 1928 bereits wieder überschritten ist. Der Wert des Viehs, der Maschinen und Geräte und Vorräte reicht bei diesen Kolonaten am 1. Januar 1928 nicht mehr an den Wert vom 1. Januar 1918 heran. Dabei bewegen sich die persönlichen Bedürfnisse der Familien um das Existenzminimum, und die Zahl der in den Kolonaten mitarbeitenden familieneigenen Arbeitskräfte hat beträchtlich zugenommen. Die verfügbaren Mittel aus dem Betrage von 30 Millionen

Reichsmark zum Ausbau der Betriebe müßten daher in erster Linie zur Sicherung und zum Ausbau der Siedlerstellen Verwendung finden. Eine besondere Rücksichtnahme auf die Pächterbetriebe (Klein- und Mittelbetriebe) scheint hierbei auch aus dem Grunde angebracht, weil diese bisher praktisch nicht die Möglichkeit hatten, Realkredite aufzunehmen. Mit Nachdruck muß verlangt werden, daß der an sich leider geringfügige Betrag von 30 Millionen Reichsmark nach Bewilligung an die Länder unter Rücksichtnahme auf die besonderen Notgebiete zur Weiterleitung gegeben wird. Die Hergabe der Umschuldungskredite auch an Pächterbetriebe muß ermöglicht werden. Die kleinen und mittleren Pächterbetriebe, die bisher praktisch nicht die Möglichkeit hatten, langfristige Kredite aufzunehmen, stehen vielfach vor dem Ruin, wenn sie nicht baldigst ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten langfristig umschulden können. Es muß daher ein Teilbetrag aus den Umschuldungskrediten zu tragbarem Zinssatz den Pächterbetrieben entweder langfristig ohne reale Sicherung gegeben werden oder es muß die Verhaftung des Pächterinventars auch bei Klein- und Mittelbetrieben ohne bürokratische Hemmungen ermöglicht werden.

## Anlage 231.

### Bericht

des Ausschusses I über den selbständigen Antrag der Abgeordneten Meyer-Holte, Fröhle.

Die Antragsteller wollen, daß die Staatsregierung auf Reichskabinett und Reichstag dahin wirken, daß bei der Durchberatung und Durchführung des Notprogramms den besonderen Verhältnissen der Siedler und Pächter Rechnung getragen wird.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß die Regierung schon seit Januar ds. Js. im Sinne des Antrages gewirkt habe. Die Antragsteller gingen aber in der Begründung von falschen Voraussetzungen aus, denn die 30 Millionen Reichsmark sollen nicht einfach zur Behebung der Not



in der Landwirtschaft gegeben werden, wo sich eine Notlage zeigt, sondern zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und zwar:

- a) für Milch- und Wollereierzeugnisse,
- b) für den Absatz von Eiern,
- c) von Obst und Gemüse,
- d) von Kartoffeln,
- e) 1 Million zur Förderung der Geflügelzucht.

Anderes ist es mit der Umschuldungsaktion, wofür 200 Millionen Reichsmark bereitgestellt wurden, um schwebende kurzfristige Kredite in langfristige umzuwandeln. Diese Kredite werden als zweifelhafte gegeben und sollen bei 50—60% des berechtigten Wehrbeitragswertes abschneiden.

Diese können auch an Kleinbauern und Pächter gegeben werden, wenn ohne Hypotheken sonstige Sicherheiten gegeben werden können. Eine Zinsverbilligung soll nicht eintreten. Noch diesem Landtag soll eine entsprechende Vorlage zugehen, um diese Angelegenheit für den Freistaat Oldenburg zu regeln.

Der Ausschuß glaubt, daß die Regierung im Augenblick nicht mehr tun könne als sie getan hat und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag Meyer-Holte, Fröhle durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

**T h e m a n n.**

## Anlage 232.

### Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium stellt der oldenburgischen Landwirtschaft zur Beschaffung von Saatgut und insbesondere von Kunstdünger einen unverzinslichen, nach

2 Jahren rückzahlbaren Kredit von 1 Million Goldmark zur Verfügung; der Kredit ist durch Anleihe zu beschaffen, die Zinsen sind im außerordentlichen Etat der 3 Landes- teile in Ausgabe zu stellen.

**H a r t o n g.**

Unterstützt durch: Bortfeldt, Schröder, Müller, Wichmann, Janßen, Dohm, Dannemann, Deltjen, Dr. Kohnen, Mählenhoff, Weyand.

### Begründung.

Die Notlage der Landwirtschaft ist allgemein anerkannt. Dieser Notlage kann nicht durch Reden und Proteste in Versammlungen, Reichstag und Reichsministerium abgeholfen werden. Taten sind nötig. Grundlegende Hilfe muß in erster Linie durch das Reich erfolgen, da die zu treffenden Maßnahmen seiner Zuständigkeit und Gesetzgebung unterliegen. Aber auch die Länder können helfen. Infolge des Fehlens an Vermitteln ist eine ordnungsmäßige Bestellung des Landes gefährdet, wenn nicht unmöglich. **H e b u n g** der Produktion ist eine der Hauptvoraussetzungen für eine Wieder- gesundung der Landwirtschaft. Der oldenburgische Staat

kann im Rahmen seiner Zuständigkeit durch Bereitstellung von Krediten, insbesondere für die Beschaffung von Kunstdünger helfen. Er muß daher auch helfen und dient damit gleichzeitig der Allgemeinheit. Wirksame Hilfe ist nur durch unverzinsliche Beihilfen möglich. Der Kredit wird der Landwirtschaft durch Genossenschaften und Gemeinden unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer zuzuführen sein.

Die Dringlichkeit des Antrages bedarf keiner Begründung. Der Kunstdünger muß baldigst verwandt werden, sonst geht das Jahr 1928 der Produktion verloren.

## Anlage 233.

### Bericht

des Ausschusses III über den selbständigen Antrag Hartong.

Der selbständige Antrag Hartong bezweckt die Bereitstellung von 1 Million Reichsmark Darlehn an die Landwirte zinslos für 2 Jahre angesichts der jetzigen Notlage für Beschaffung von Kunstdünger und Saatgut.

Im Ausschuß erklärte die Regierung, daß die Herbeibringung einer langfristigen Anleihe z. Zt. ausgeschlossen sei. Es müsse außerdem berücksichtigt werden, daß eine solche evtl. spätere Möglichkeit dringend ausgenutzt werden müsse





zur Anwendung der kurzfristigen Anleihe in langfristige und zur Förderung des Wohnungsbaues. Eine Hilfe des Staates könne daher nur in Frage kommen in Form von Bürgschaften und Zinsbeihilfen beim Bezug von Kunstdünger durch die Landwirtschaft.

Im Ausschuß wurde über die Hilfsmaßnahmen im Sinne des Antragstellers eingehend beraten. Das Stickstoff-Syndikat habe sich bereit erklärt, Stickstoffdünger unter Bürgschaft des Staates gegen Wechsel auf 9 Monate zu liefern. Eine Zinsverbilligung seitens des Staates, so wünschenswert diese besonders für Pächter und Kolonisten sein möchte, hielt der Ausschuß für nicht durchführbar. In Anbetracht der Tatsache, daß in der vorgeschrittenen Jahreszeit ein großer Teil der Betriebe den notwendigen Kunstdünger bereits bezogen hat und die Zinsverbilligung nur für Neuankommende gelten kann, würden auch Gemeinden und Landwirtschafts-

famner die Bedürftigkeitsfrage nicht zufriedenstellend lösen können. Eine Mitarbeit der Gemeinden ist aber nicht zu entbehren und stellt der Ausschuß an Stelle des Antrages Hartong den

#### Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung wird ermächtigt, Landwirten, welche stickstoffhaltigen Dünger kaufen wollen, diesen auf Wechsel zu beschaffen, die bis Ende des Jahres einzulösen sind.

Staat und Gemeinden übernehmen die gesamtschuldnerische Bürgschaft und sind an eventuellen Verlusten im Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden je zur Hälfte beteiligt.

Der Gesamtbetrag darf 1,5 Millionen Mark nicht überschreiten.

#### Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L h y e.

## Anlage 234.

### Selbständiger Antrag

des Abgeordneten Hug, betreffend Gesetzentwurf über Vorauszahlungen auf zu zahlende Abgaben vom Grundbesitz.

(Siehe Niederschriften 3. Sitzung, Seite 41.)

## Anlage 235.

### Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Hug.

Der Antragsteller hat einen in 10 Paragraphen geformten Gesetzentwurf eingebracht, der den Staat und die Gemeinden berechtigen soll, auf die für den Zeitraum höchstens eines Jahres voraussichtlich zu zahlenden Abgaben vom Grundbesitz Vorauszahlungen von den Abgabepflichtigen zu verlangen und festzusetzen. Auf den weiteren Wortlaut des Gesetzentwurfs und die beigegebene Begründung wird verwiesen.

Bei den Beratungen im Ausschuß, zu denen der zuständige Regierungsvertreter hinzugezogen wurde, gab dieser nachfolgende Erklärung ab:

„Die Beschlüsse der Gemeinden über den Haushalt und die Zuschläge zu den staatlichen Steuern sind abhängig von dem Oldenburgischen Ausführungsgesetz zum Reichsfinanzausgleichsgesetz, da erst aus diesem die Überweisungen und das Zuschlagsrecht der Gemeinden hervorgehe. Bei uns ist das Ausführungsgesetz immer nur für ein Rechnungsjahr erlassen; das neue kommt immer erst nach Ablauf des Rechnungsjahres zustande. Die Gemeinden haben daher ihre Steuern vom Grundbesitz erst im Laufe des Rechnungsjahres beschließen können; bei der Hauszinssteuer kam noch hinzu, daß das Steuergesetz selbst auch vermindert wurde und dadurch eine weitere Verzögerung ent-

stand; die Hauszinssteuer hat tatsächlich erst im Winter erhoben werden können. Aus Mangel an Steuereingängen haben dafür die Gemeinden vielfach in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres teuren Bankkredit in Anspruch nehmen müssen. Daher ist der Wunsch der Gemeinden erklärlich, ihrer Kasse gleich im Anfang des Rechnungsjahres zuzuführen. Hinzu kommt noch, daß eine Verteilung der Steuerzahlungen über das ganze Rechnungsjahr für die Steuerzahler eine Erleichterung und das Zusammendrängen der Zahlungen in den Winter eine Erschwerung bedeutet. Weil für die Landwirtschaft der Herbst die Haupteinnahmezeit ist, werden diese Mißstände in den Landgemeinden nicht so stark hervorgetreten sein, als in den Städten.

Der selbständige Antrag des Herrn Abg. Hug sucht in radikaler Weise abzuhefen. Danach soll z. B. in den Stadtgemeinden der Stadtmagistrat berechtigt sein, auf die voraussichtlich für ein Jahr (Rechnungsjahr?) zu zahlenden Abgaben (Steuern, Gebühren? Beiträge?) vom Grundbesitz Vorauszahlungen festzusetzen; wenn die Stadt auch für andere öffentliche Körperschaften Abgaben vom Grundbesitz hebt (Deich- und Zielacht, Brandkasse), soll die Ermächtigung des Magistrats auch für diese Abgaben gelten. Der Magistrat schätzt die Abgaben vom Grundbesitz, die im



Laufe des Jahres oder Rechnungsjahres von der Stadtkasse erhoben werden ab, sowohl die städtischen als staatlichen und die anderer Kommunen, die die Stadt nur erhebt, und fest für diese Zahlungstermine fest; wenn dann die Stadt, der Staat oder die Kommunen Steuern einfordern, verteilt der Magistrat nach § 8 die eingegangenen Vorauszahlungen. Auf diese Weise soll zugleich erreicht werden, daß nicht nacheinander von der Stadtkasse verschiedene Steuerzettel ausgeschrieben zu werden brauchen, der Steuerpflichtige erhält zu Anfang einen Steuerzettel über die Vorauszahlungen und am Schlusse einen Steuerzettel mit der Abrechnung.

Eine derartige Vollmacht für Magistrat und Stadtkasse geht zu weit. Eine Steuerpflicht entsteht bei den Gemeindezuschlägen zu den staatlichen Steuern erst durch die Beschlußfassung durch den Stadtrat, bei den Abgaben anderer öffentlicher Körperschaften erst mit der Beschlußfassung der entsprechenden Vertretungen. Nach dem Gesetzentwürfe sollen Zahlungen schon verlangt werden können, bevor eine Steuer- oder Abgabepflicht überhaupt begründet worden ist; soweit die Steuer vom bebauten Grundbesitz in Frage kommt, sogar bevor das Steuergesetz selbst, das immer nur für ein Jahr erlassen worden ist, in Kraft getreten ist. Die Zahlungen sind dann keine Steuerleistungen, sondern Zahlungen schlechthin; der Magistrat erhebt gewissermaßen von den nach seiner Annahme steuerpflichtig werdenden Personen eine Zwangsanleihe, die durch Verrechnung auf später von der Stadt und anderen Körperschaften beschlossenen Abgaben wieder erledigt werden soll. Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden werden nach der Gemeindeordnung von der Gemeindevertretung mit dem Voranschlag festgestellt; nach dem Gesetzentwürfe ist der Magistrat hinsichtlich der Einnahmen auf die Feststellung des Voranschlags, überhaupt auf eine Zustimmung des Gemeinderats, nicht angewiesen; bis zum Schlusse des Jahres kann er vom Grundbesitz Abgaben erheben, wie sie nach seiner Meinung der Stadtrat später beschließen soll oder andere Körperschaften (Zielachten, Brandkasse) durch die Stadtkasse erheben lassen werden.

Ein solches Recht auf Füllung der Stadtkasse kann dem Magistrat nicht eingeräumt werden. Vorauszahlungen an die Stadtkasse können nur für städtische Steuern in Frage kommen und auch nur dann, wenn die Steuerpflicht selbst durch die Beschlüsse des Gemeinderats begründet ist. Verlangt man aber einen Beschluß des Gemeinderats, so ist die Notwendigkeit von Vorauszahlungen nicht ersichtlich. Es steht der Gemeinde dann frei, gleich nach Erlaß des Finanzausgleichsgesetzes endgültig die Zuschläge zu beschließen und die Ausführung vorzubereiten und damit das den Verwaltungsapparat dann nur komplizierende Vorauszahlungs- und Abrechnungsverfahren zu vermeiden. Nur für die Hauszinssteuer kann ein Bedürfnis für Vorausleistungen auf die endgültig erst im Winter feststehende Steuerschuld nicht bestritten werden; solche Vorausleistungen

sind für den Staatsanteil in der Anlage 49 neuerdings vorgesehen; durch eine Ergänzung des Finanzausgleichsgesetzes würde diese auch den Gemeinden nutzbar gemacht werden können. Leistungen an die Stadtkasse mit Rücksicht auf später fällig werdende Abgaben anderer Körperschaften können nicht in Betracht gezogen werden. Die Möglichkeit, einen einheitlichen Steuerzettel für alle Abgaben vom Grundbesitz herauszugeben, fällt damit weg. Das Interesse der Stadtkasse an der Einführung von Vorauszahlungen wird dadurch sehr gemindert.

Für den Staat ist die Sachlage ähnlich. Auf die Hauszinssteuer werden Vorausleistungen eingeführt, die übrigen Steuern vom Grundbesitz werden mit dem Haushalt gleich endgültig festgestellt. Wie bei den Gemeinden soll dies vor Beginn des Rechnungsjahres geschehen.

Ohne Beschluß des Landtags können keine Abgaben erhoben, nur die im Vorjahre festgelegten direkten Abgaben ein halbes Jahr fortgehoben werden (§ 84 der Verfassung).

Im weiteren Umfange, als es bei der Hauszinssteuer geschehen ist, kann daher der Einführung von Vorausleistungen durch das Gesetz nicht zugestimmt werden."

In der Anlage 49 betreffend die Steuer vom bebauten Grundbesitz ist im letzten Absatz vom Staatsministerium folgende Bestimmung beantragt und vom Landtag beschlossen:

"Das Staatsministerium wird ermächtigt, bis zur Zustimmung der neuen Steuerbescheide Vorauszahlungen auf die Steuer zu fordern, die jedoch für einen in den Veranlagungszeitraum fallenden Kalendermonat ein Zwölftel der nach dem Steuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 1927 zu zahlenden Steuer nicht übersteigen dürfen."

Zur 2. Lesung des Finanzausgleichsgesetzes ist weiter die nachstehende Bestimmung vom Landtag beschlossen und in das Gesetz aufgenommen.

"Soweit das Staatsministerium Vorauszahlungen auf die staatliche Steuer bestimmt, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, Vorauszahlungen auf die beschlossenen Zuschläge zu erheben; einer besonderen Beschlußfassung der Vertretung bedarf es nicht."

Soweit die Hauszinssteuer in Frage kommt, hat durch diese Bestimmung der Antrag Hug zu einem Teile Berücksichtigung gefunden.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß geprüft werden muß, inwieweit auch bei anderen Steuern Vorauszahlungen angeordnet werden können bzw. welche verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. Demgemäß stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten Hug der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Meyer-Oldenburg.



## Anlage 236.

### Gemeinsamer Antrag von Abgeordneten aller Fraktionen.

Wir beantragen:

1. eine Plenarsitzung des Landtags auf Mittwoch, den 4. April ds. Js. sofort anzusetzen (§ 60 der Verfassung);
2. auf die Tagesordnung zu setzen:

Der Landtag beschließt:

Die Wahlperiode des gegenwärtigen Landtags läuft

am 19. Mai 1928 ab. Das Staatsministerium wird ersucht, die Neuwahlen zum Landtag mit den Reichstagswahlen am 20. Mai ds. Js. anzuberaumen.

Schmidt.

Zimmermann, Hug, Wittje, Albers, Möller, Göhrs, Heidkamp, Meyer-Holte, Tanzen, Wempe, Brodek, Jordan, Müller, Thye, Wichmann, Lehmkuhl, Lahmann, Bortfeldt, Dannemann, Fid.

## Anlage 237.

### Selbständiger Dringlichkeitsantrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, auf das Landesarbeitsamt Niedersachsen, sowie auf

das Reichsarbeitsministerium dahin zu wirken, daß die Landarbeiterdarlehn auch an Feuerleute weiterhin gegeben werden.

Themann.

Unterstützt durch: Eckholt, Göhrs, Sante, Faber, Wempe.

#### Begründung.

Es dürfte allgemein bekannt sein, daß das neue Landesarbeitsamt Niedersachsen, Sitz Hannover, in der Bewilligung des Landarbeiterdarlehns in einer Weise vorgeht, welche größtes Befremden in einem großen Teil der Bevölkerung hervorruft. Es entspricht auch der Struktur des Feuerleute-Systems, von diesen Darlehn zu erhalten; die Feuerleute sind verpflichtet, im Betriebe des Verpächters, vorwiegend auf Bestellung, Hilfe zu leisten, und sind mit Rücksicht hierauf auch

als Landarbeiter anzusprechen. Es ist unverständlich, wie Anträge auf ein Landarbeiterdarlehn abgelehnt werden, mit dem Bemerkten, daß es sich nicht um Landarbeiter, sondern um Landwirte handelte.

Es wäre erwünscht, wenn die Staatsregierung die in Frage kommende Stelle über die in Oldenburg herrschenden Verhältnisse weitgehendst aufklären würde.

## Anlage 238.

### Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Entwurf

zur Änderung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926.

Einziger Artikel.

Im § 39 Absatz 3 wird ein Satz folgenden Wortlauts nachgefügt:

„Die Grundeigentümerjagdkarte wird auf Antrag auch dem Ehegatten des Grundeigentümers ausgestellt.“

Dannemann.

Unterstützt durch: Dohm, Fröhle, Heidkamp, Albers, Frerichs, Weyand, Wittje.



**Begründung.**

Nach § 32 Absatz 2 des Jagdgesetzes bedürfen Ehegatten zur Ausübung der Jagd auf den Grundstücken ihrer Ehegatten keines Jagderlaubnisscheines; es kann ihnen jedoch nach den jetzt geltenden Bestimmungen keine Grundeigentümerjagdkarte ausgestellt werden. Das bedeutet, daß sie den vollen Be-

trag und zwar 25 *RM* für die Jahresjagdkarte und 3 *RM* für die Tagesjagdkarte zu entrichten haben. Durch diesen Entwurf soll erreicht werden, daß auch Ehegatten die Grundeigentümerjagdkarte abgaben- und gebührenfrei ausgestellt werden soll.

**Anlage 239.****Bericht**

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Dannemann, betreffend Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926. 1. Lesung.

Wie in der Begründung bereits angeführt ist, soll durch den Antrag erreicht werden, daß auch Ehegatten des Grundeigentümers die Grundeigentümerjagdkarte abgaben- und gebührenfrei ausgestellt werden kann.

Der Ausschuß ist einmütig der Auffassung, daß die Änderung des Gesetzes unbedingt erforderlich ist und stellt den

Antrag:

Annahme des selbständigen Antrags des Abg. Dannemann und des Gesetzentwurfs in 1. Lesung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

**Anlage 240.****Bericht**

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926. (Selbständiger Antrag des Abgeordneten Dannemann.) 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

**Anlage 241.****Förmliche Anfrage.**

Ist der Staatsregierung bekannt, daß im Landesteil Oldenburg noch Notstandsarbeiten ausgeführt werden, bei welchen die dort beschäftigten Arbeiter unter dem Tariflohn arbeiten müssen.

Ist die Staatsregierung bereit und in der Lage, dahin zu wirken, daß den betreffenden Arbeitern der Tariflohn gewährt wird?

Zimmermann.

Unterstützt durch: Hug, Frerichs, Brojchko, Meyer-Oldenburg, Fick.